



## **Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Donatusschule Erfstadt e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Freunde und Förderer der Donatusschule Erfstadt e.V.“. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Brühl
2. Der Sitz des Vereins ist Erfstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterstützt die Donatusschule; er versteht sich als aktiver Bestandteil der Donatusschule und ihrer Gremien.
  - a. Aktivitäten der Gremien, die geeignet sind, Schule als gesellschaftliche Institution zu leben,
  - b. Die Ausgestaltung der Schuleinrichtung, soweit diese Ausgaben nicht durch den Schulhaushalt gedeckt werden und die Verbesserung der Sachausstattung der Schule dient,
  - c. Die Beschaffung wissenschaftlicher künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
  - d. Die Durchführung von sportlichen, kulturellen und musischen Schulveranstaltungen,
  - e. Die Beziehungen der Schulträger,
  - f. Die Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche oder juristische Person, die die Ziele des Vereins anerkennt, kann die Mitgliedschaft auf unbefristete Dauer beantragen.
2. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Die befristete Mitgliedschaft erlischt, ohne dass es einer gesonderten Austrittserklärung des Mitglieds bedarf.
4. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den





## Freunde und Förderer der Donatus-Schule Erfstadt e.V.

Vorstand ausgeschlossen werden. Die Entscheidung ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluss fassendes Organ des Vereins.
2. Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein. Die Ladungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen. Ferner muss sie einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angaben von Gründen verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.
4. Der Einladende leitet die Mitgliederversammlung. In seiner Abwesenheit leitet ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit einer bestimmten Mindestanzahl von Mitgliedern nicht erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins erfordern eine  $\frac{3}{4}$  Mehr der anwesenden Mitglieder.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - Beschlüsse über Maßnahmen im Interesse des Vereinszwecks wie Bereitstellung von Hilfsmitteln, Aufgaben der Schule, Elternarbeit
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Beschlüsse über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
  - Ausschluss eines Mitglieds
  - Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Schriftführer schriftlich niedergelegt und von diesem und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.
8. Die Wahlen des Vorstands sind auf Antrag geheim. Sie sind in getrennten Wahlgängen durchzuführen. Die Wahlen werden durch den Einladenden oder durch ein Mitglied geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Abwicklung der Kassengeschäfte der abgelaufenen Jahre zu überprüfen und hierüber einen





## Freunde und Förderer der Donatus-Schule Erfstadt e.V.

Kassenbericht zu erstellen, der dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

### **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - Dem Vorsitzenden
  - Zwei Stellvertretern
  - Dem Schriftführer
  - Dem Kassensführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - Dem engeren Vorstand
  - Dem jeweiligen Schulleiter und
  - Dem jeweiligen Schulpflegschaftsvorsitzenden
3. Der engere Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet auch das Vereinsvermögen. Der erweiterte Vorstand hat nur beratende Funktion. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB sind jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstands berechtigt.
4. Der engere Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Geschäftsbericht vor.
6. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Nur Barauslagen im Zusammenhang mit Vereinsangelegenheiten werden ersetzt.
7. Der Vorstand tagt nach Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist sollte in der Regel mindestens zwei Wochen betragen.
8. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn das von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
10. Die Beschlüsse des Vorstands werden schriftlich niedergelegt.

### **§7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.
2. Der Beitrag wird unmittelbar nach Aufnahme in den Verein, im Übrigen jeweils spätestens im November fällig.





**§8 Auflösung oder Aufhebung**

1. Bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen fällt an den Verein Haus Lebenshilfe e.V. Erfstadt.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, wird der Vorstand zum Liquidator bestimmt.

Erfstadt, 18. Mai 2018

Für den Vorstand:

Myriam Iber

Dirk Greven

